

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Betreffend mehrere zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Ungarn und den andern Theilen des Gesamtstaates und zur Sicherung der Gefällserträge der gemeinsamen Finanz-Verwaltung ergriffenen Maßregeln.

Das siegreiche Vorrücken der k. k. Truppen in Ungarn gestattet einige Maßregeln zu ergreifen, um den Verkehr zwischen Ungarn und den andern Theilen des Gesamtstaates zu erleichtern und die Gefällserträge der gemeinsamen Finanz-Verwaltung zu sichern.

In Folge des von Seiner Majestät am 19. December v. J. allergnädigst genehmigten Beschlusses des Ministerrathes wird daher verfügt:

Erstens. Alle die Beschränkungen des Verkehrs und die Erhöhungen der Dreißigstgebühr, welche von der bestandenen ungarischen Regierung seit dem April v. J. ohne Zustimmung der Central-Verwaltung in Wien eingeführt worden sind, namentlich die verschiedenen Ausführverbote für Waffen und Lebensmittel aus Ungarn in die übrigen österreichischen Länder und die neuen Gebührensätze für österreichische Zucker- und Tabak-Fabrikate treten außer Kraft.

Zweitens. Die Zoll- und Dreißigst-Amtshandlungen an der Zwischenzoll-Linie werden künftig zur Vereinfachung der Geschäftsführung und zur Erleichterung des Verkehrs vereint vollzogen werden.

Zu diesem Zwecke haben die an der Gränze gegen Ungarn, mit Ausnahme Croatiens und des ungarischen Küstenlandes, aufgestellten k. k. österreichischen Aemter sämtliche Amtshandlungen der ihnen gegenüber liegenden ungarischen Dreißigstämter, sowohl in Beziehung auf den Zwischenverkehr von Ungarn mit den andern Theilen des Gesamtstaates, als in Beziehung auf den Verkehr mit dem Auslande zu übernehmen. Der Tag, an welchem diese Uebernahme beginnt, wird von den politischen Länderstellen der Provinzen, in denen jene österreichischen Aemter liegen, nachträglich bekannt gemacht werden.

Die erwähnten ungarischen Dreißigstämter hören von demselben Tage an auf, als getrennte Aemter zu bestehen, und werden mit den Zollämtern vereinigt.

Drittens. Die Zoll- und Dreißigstämter haben künftighin in allen Fällen, wo bisher zwei Ausfertigungen, eine österreichische und eine ungarische, stattfanden, nur eine Ausfertigung auszustellen, und zwar ist sich in allem, was die Einfuhr aus Ungarn und den Verkehr mit dem Auslande betrifft, der österreichischen, und in allem, was die

1
Ausfuhr nach Ungarn betrifft, der ungarischen Register und sonstigen Drucksorten zu bedienen.

Behufs der vereinten Eintragung der österreichischen und ungarischen Gebühren werden eigene Register in Verwendung kommen.

Viertens. Die Nebengebühren sind künftig nur einmal, und zwar das Zettelgeld nach dem Gesamtbetrage der vereinten österreichischen und ungarischen Zölle einzuheben, und für jenes Land zu verrechnen, aus dessen Registern die Ausfertigung erfolgt.

Fünftens. Es ist gestattet, die Waaren = Erklärungen über Gegenstände, für die in der Ausfuhr aus einem der beiden durch die Zwischenzoll = Linie getrennten Länder das Sporco = Gewicht, und in der Einfuhr in das andere Land das Netto = Gewicht den Maßstab der Zollbemessung bildet, nach dem Sporco = Gewichte zu verfassen. Die Reduction auf das Netto = Gewicht findet in diesem Falle, wenn die Waare in Fässern oder Kisten oder sonst in metallenen oder hölzernen Behältnissen verpackt ist, durch Abzug von zwanzig Percent, bei andern Verpackungsarten durch Abzug von acht Percent von dem Sporco = Gewichte Statt.

Sechstens. Anweisungen unverzollter Waaren an ungarische Aemter in solchen Orten, welche noch nicht von den k. k. Truppen besetzt sind, können sowohl im Verkehre mit dem Auslande als im Zwischen = Verkehre nicht stattfinden.

Diese Maßregeln werden nun in Folge Auftrages des k. k. Finanzministeriums vom 28. December v. J., Zahl 8016, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wien am 3. Jänner 1849.

Lamberg.



Freiherr von Hippersthal,

k. k. niederöster. Regierungsrath.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.